



Kanton Zürich
Baudirektion



Meldeablauf Nachweise von Beutegreifern

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung

Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, 8090 Zürich
Telefon +41 43 257 97 97, zh.ch/jagd

1/2

Das vorliegende Schreiben 'Meldeablauf Nachweise von Beutegreifern' ersetzt das 'Merkblatt Meldeablauf' im Anhang zum Konzept Luchsmonitoring Kanton Zürich vom Mai 2009 und ergänzt den Punkt 7 im Handlungsleitfaden Wolf vom Dezember 2014.

Für die Beurteilung von Grossraubwildnachweisen im Kanton Zürich sind die kantonalen Luchsbeauftragten (LB) sowie die Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) zuständig. Betreffend die Zuständigkeitsgebiete und Kontaktdaten (LB, FJV) wird auf die Einsatzliste Luchsmonitoring Kanton Zürich verwiesen.

Die Meldung von Grossraubwildnachweisen hat umgehend zu erfolgen. Eine Meldung wird, nach telefonischer Rücksprache mit dem zuständigen LB oder der FJV und nach einer ersten Beurteilung, so schnell wie möglich vor Ort überprüft. Für diese Überprüfung ist es besonders wichtig, dass der Riss sowie Haare, Kot oder Trittsiegel an ihrem Fundort belassen und nicht verändert werden. Bei Gefahr, dass ein Nachweis verloren gehen kann (z.B. Spur im Schnee), ist es sehr hilfreich, Fotos mit einem Grössenvergleich zu machen.

1. Riss

Der im betroffenen Revier zuständige LB begutachtet den Kadaver und dessen Umgebung. Er sichert wenn möglich Losung und Haare und füllt ein Untersuchungsprotokoll aus. Bei einem Luchsriss entscheidet der LB, ob sich das Aufstellen einer Fotofalle lohnt (je nach Alter und Nutzungsgrad des Risses). Jeder Luchsriss wird von der FJV verifiziert und gegebenenfalls bestätigt. Die Meldung an KORA erfolgt durch die FJV.

Besteht der Verdacht auf einen Wolfsriss, informiert der zuständige LB umgehend die FJV (Hotline), welche über das weitere Vorgehen entscheidet.

2. Direktbeobachtung

Eine direkte Beobachtung eines Luchses durch Passanten wird der Jagdgesellschaft gemeldet. Diese informiert den im betroffenen Revier zuständigen LB. Jägerinnen und Jäger melden sich direkt beim zuständigen LB. Der LB entscheidet üblicherweise vor Ort und in Absprache mit der lokalen Jagdgesellschaft, ob sich das Aufstellen einer Fotofalle lohnt (je nach Gelände). In jedem Fall wird durch den LB ein Untersuchungsprotokoll zuhanden der FJV erstellt und evtl. vorhandene Losung und Haare gesichert. Eine allfällige Meldung an KORA erfolgt durch die FJV.

Eine Direktbeobachtung von Wölfen ist umgehend der FJV via Hotline zu melden.

3. Spuren, Losung / Kot

Die Jäger melden dem im betroffenen Revier zuständigen LB, wenn sie Luchsspuren sehen. Der LB beurteilt, vermisst und fotografiert die Spuren, notiert die Beobachtungen im Formular und sichert, falls vorhanden, Losung und Haare. Kot und Haare sowie Spurfotos gehen zur endgültigen Verifizierung an die FJV. Sollten sich die Spuren an einem geeigneten Ort (aktiv genutzter Wildwechsel) befinden, entscheidet der LB in Absprache mit der lokalen Jagdgesellschaft, ob sich das Aufstellen einer Fotofalle lohnt. Eine allfällige Meldung an KORA erfolgt durch die FJV.

Bei Verdacht auf die Anwesenheit von Wölfen durch Spuren oder Losung/Kot ist die FJV umgehend zu informieren (Hotline).

Entscheide, ob sichergestellte Proben zur genetischen Untersuchung eingesandt werden, liegen bei der FJV. Die FJV trägt auch allfällige Untersuchungskosten.

4. Fotofallen – Einsenden von Fotos an die FJV

Jede Jagdgesellschaft kann jederzeit von sich aus in ihrem Revier eigene Fotofallen einrichten. Diesbezüglich wird auf das Merkblatt Fotofallen vom 23. Januar 2013 verwiesen. Fotos, welche für einen Luchsnachweis eingesandt werden, müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Fotos werden nur in digitaler Form akzeptiert.
- Die Datei-Informationen müssen zwingend vorhanden sein (korrektes Datum und Zeit der Aufnahme sowie die Kamerainformationen). Dies setzt voraus, dass die Kameraeinstellungen beim Installieren der Kamera korrekt sind.
- Zusätzlich zum Foto werden folgende Angaben benötigt:
 - o Kontaktdaten des Fotografen
 - o Reviernummer
 - o Koordinaten des Kamerastandortes

Wird ein Luchs mit einer reviereigenen Kamera fotografiert, muss der zuständige LB informiert werden. Er nimmt gegebenenfalls vor Ort die benötigten Informationen auf und erstellt das Untersuchungsprotokoll zuhanden der FJV. Eine allfällige Meldung an die KORA erfolgt durch die FJV.

Wird ein Wolf mit der reviereigenen Kamera fotografiert, ist eine umgehende Meldung an die FJV sowie die Übermittlung der Fotos an die FJV zwingend.

5. Status and Conservation of the Alpine Lynx Population - SCALP

Durch die FJV erfolgt eine Einteilung der Grossraubwildnachweise nach den SCALP-Kriterien:

C1: Harte Fakten, wie Totfunde, von Experten bestätigte Fotobelege, eingefangene Luchse/Wölfe oder genetische Nachweise.

C2: Von Experten überprüfte und bestätigte Hinweise wie Risse, Haare, Kotfunde oder Trittsiegel.

C3: Alle Beobachtungen und Lautäusserungen sowie von der Allgemeinheit gemeldete Risse, Haare, Kotfunde oder Trittsiegel, die nicht von Experten überprüft und bestätigt werden konnten.

6. Experten

Als Experten gelten die Luchsbeauftragten des Kantons Zürich, die zuständigen Mitarbeiter der Fischerei- und Jagdverwaltung sowie allfällig zur Beurteilung beigezogene Experten der KORA oder anderer Fachstellen.

7. Hotline der FJV

Die FJV ist bei Verdacht auf die Anwesenheit von Wölfen und bei jagdlichen Notfällen über die Hotline: +41 (0)43 257 97 57 erreichbar.

Lindau, 10. April 2018

Urs J. Philipp
Leiter Fischerei- und Jagdverwaltung